

## Teuerungsentlastungspaket II

### ■ Änderungen des § 33 EStG – Inflationsanpassung für 2023

Mit den Änderungen werden der Einkommensteuertarif sowie diverse Absetzbeträge an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst, um so dem Effekt der „kalten Progression“ zu begegnen. § 33 Abs. 1 EStG definiert die anzupassenden Beträge, § 33a EStG umschreibt die genaue Wirkweise der Inflationsanpassung sowie deren Berechnung. § 33 Abs. 1 EStG wird um folgenden Passus erweitert: „Die Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis eine Million Euro sowie jene Beträge, die für die Anwendung des Abs. 4, des Abs. 5 Z 1 bis 3, des Abs. 6 und des Abs. 8 maßgebend sind, unterliegen einer Inflationsanpassung nach Maßgabe des § 33a.“

Dies bedeutet, dass folgende Absetzbeträge und sonstige Beträge ab dem Jahr 2023 inflationsangepasst werden:

- Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie Unterhaltsabsetzbetrag (**§ 33 Abs. 4 EStG**)
- Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (**§ 33 Abs. 5 Z 1 bis 3 EStG**)
- Pensionistenabsetzbeträge (**§ 33 Abs. 6 EStG**)
- Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus (**§ 33 Abs. 8 EStG**)
- Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Million Euro maßgebend sind (die Stufe mit 55 % wird nicht angepasst)

Für die Inflationsanpassung des Jahres 2023 ist der Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 maßgeblich. Hier wurde eine Inflationsrate von 5,2% berechnet.

Bei den Grenzbeträgen kommt der Gesetzgeber den Bürgern über die Inflationsrate hinaus entgegen. Um die niedrigen und mittleren Einkommen zusätzlich zu entlasten, wurden die untersten beiden Stufen um 6,3% erhöht. Die weiteren Tarifstufen mit Ausnahme der 55% wurden um 2/3 der Inflation, somit um je 3,46% erhöht.

### ■ Konkret bedeutet dies folgende Auswirkung auf die Progressionsstufen:

Steuersatz 2022	Steuersatz 2023	Einkommen 2022	Einkommen 2023
0%	0%	bis 11.000	bis 11.693
20%	20%	bis 18.000	bis 19.134
32,50%	30%*	bis 31.000	bis 32.075
42%	41%*	bis 60.000	bis 62.080
48%	48%	bis 90.000	bis 93.120
50%	50%	bis 1.000.000	bis 1.000.000
55%	55%	ab 1.000.000	ab 1.000.000

\* Die Senkung der Steuersätze von 32,5% auf 30% sowie von 42% auf 41% wurde bereits vor dem Entlastungspaket II beschlossen (Ökosoziale Steuerreform). Die Senkung von 42% auf 40% tritt erst ab Juli 2023 in Kraft – es wird somit für das Jahr 2023 in dieser Stufe ein Mischsatz zur Anwendung gelangen.

### ■ Geänderte Absetzbeträge für 2023

Absetzbetrag	2022	2023
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 1 Kind	494,00	520,00
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 2 Kinder	669,00	704,00
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag 3 Kinder	889,00	936,00
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für jedes weitere Kind	220,00	232,00
Unterhaltsabsetzbetrag monatlich für 1. Kind	29,20	31,00
Unterhaltsabsetzbetrag monatlich für 2. Kind	43,80	47,00
Unterhaltsabsetzbetrag monatlich für jedes weitere Kind	58,40	62,00
Verkehrsabsetzbetrag	400,00	421,00
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	690,00	726,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	650,00	684,00
Pensionistenabsetzbetrag	825,00	868,00
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.214,00	1.278,00

Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag steht nur zu, wenn auch ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Gesamteinkommen € 12.835,- nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag wird zwischen einem Einkommen von € 12.835,- und € 13.676,- gleichmäßig auf € 421,- eingeschliffen. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag steht zu, wenn das Einkommen € 16.832,- nicht übersteigt. Dieser vermindert sich zwischen einem Einkommen von € 16.832,- und € 25.774,- gleichmäßig einschleifend auf null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht einem Steuerpflichtigen nur dann zu, wenn dieser mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, der Ehepartner höchstens € 2.315,- jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht. Dieser wird ebenfalls gleichmäßig bei einem Einkommen über € 20.967,- bis € 26.826,- pro Jahr auf null eingeschliffen. Steht der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zu, kommt der Pensionistenabsetzbe-

trag zur Anwendung. Dieser wird zwischen einem Einkommen von € 18.410,- und € 26.826,- gleichmäßig auf null eingeschliffen.

§ 33 Abs. 8 EStG normiert die sogenannte Negativsteuer. Hat jemand Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wird dieser im Jahr 2023 inflationsangepasst (siehe Tabelle oben) als Negativsteuer gutgeschrieben.

■ **Ebenfalls erhöht sich der Betrag der erstattungsfähigen SV-Beiträge:**

	2022	2023
SV Erstattung	400,00	421,00
SV Erstattung bei Anspruch auf Pendlerpauschale	500,00	526,00
SV Erstattung bei Anspruch auf Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	650,00	684,00
SV Erstattung bei Anspruch auf Pensionistenabsetzbetrag	550,00	579,00

Im Zuge des Entlastungspakets II wurde auch der Grenzbetrag für den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag angepasst. Dieser beträgt für das Jahr 2023 € 6.312,-. Der Kinderabsetzbetrag, der Mehrkindzuschlag sowie die Familienbeihilfe werden im Jahr 2023 erstmalig entsprechend der jährlichen Valorisierungautomatik (§ 108f ASVG) angepasst. Für das Jahr 2023 ist der Anpassungswert mit 1,058 festgesetzt worden. Somit wird der Kinderabsetzbetrag von aktuell € 58,40 auf € 61,80 steigen. Die Familienbeihilfe – die Voraussetzung für den Kinderabsetzbetrag ist – wird ebenfalls angepasst. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Der Mehrkindzuschlag, welcher im Zuge der Veranlagung geltend gemacht werden kann, erhöht sich im Jahr 2023 von monatlich € 20,- (ab dem dritten Kind) auf € 21,20. Ebenfalls mit der Valorisierung erhöht werden das Kranken-, Reha- und Umschulungsgeld sowie die Studienbeihilfe.

**Autor:**

**Lisa Bretzl, BA**, Berufsanwärtlerin bei der Steirischen Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG in Graz seit 2014.

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „Bilanzbuchhalter Info“ (Ausgabe Dezember 2022) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: [www.bilanzbuchring.at](http://www.bilanzbuchring.at)

